

# Amtsblatt

Nummer 28  
72. Jahrgang  
Montag, 11. Juli 2016

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Juni 2016 (Az. 02873/2010 - 01) der Wöhrdstadt GmbH & Co.KG die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Sanierung und die Nutzungsänderung des Anwesens Wöhrdstr. 33, Grundstücke Fl. Nrn. 1742/10 und 1743/43 der Gemarkung Regensburg. Das Anwesen Wöhrdstr. 33 ist als Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt Regensburg eingetragen. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Sanierung und Nutzungsänderung des ehemals zu Lagerzwecken genutzten Stadelgebäudes in ein Hotel mit 17 Zimmern (39 Betten).

Die notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde durch die Baugenehmigung vom 27. Juni 2016 ersetzt. Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das Bauvorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird. Grundlage der Baugenehmigung sind die am 16. Oktober 2010 eingereichten Bauvorlagen in der Fassung der am 26. November 2015 vorgelegten Bauvorlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 29. Juni 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag  
zu vergeben:

**1. Offenes Verfahren**  
16 E 018 – Straßenbauarbeiten  
nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich  
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-  
ment unter <http://simap.europa.eu>

**2. Öffentliche Ausschreibung  
nach VOB/A**

16 A 129 – Landschaftsbauarbeiten  
nach DIN 18320

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und  
[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

**3. Öffentliche Ausschreibung  
nach VOL/A**

16 A 123 – Lieferung eines Hybrid-Pkw  
aus dem Mittelklasse-Seg-  
ment

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

## Umlegung „Schwabelweis-Nord“

### Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 5 „Östlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes (§ 69 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Östlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 30.06.2016 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Östlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes, der bereits größtenteils mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst neben einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 210 auch einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 261 östlich der Michelerstraße. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebietes wird im Süden durch die Donaustauffer Straße, im Norden durch den künftigen Nordrand der geplanten öffentlichen Grünfläche, im Westen durch die Michelerstraße und im Osten durch die zwischenzeitlich bebauten Parzellen David-Funk-Straße 5 bis 5c, David-Funk-Str. 8 u. 10 sowie Donaustauffer Straße 309 begrenzt. Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 463/6, 463/7, 463/8, 463/9, 463/15, 463/17, 463/18, 463/93, 463/94, 472, 472/1, 472/2, 472/3, 474, 474/1, 475, 476, 477, 478/1, 478/2, 478/3, 485/1, 618/8, 618/9 und

618/11, Gmkg. Schwabelweis sowie die einbezogenen Teilflächen der Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 264, 478, 484, 485 und 486 Gmkg. Schwabelweis.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 02.05.1989 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Östlich der Michelerstraße“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung

über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Östlich der Michelerstraße“ im Umlegungsgebiet wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Östlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf Zimmer Nummer 3.074 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 30.06.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.